

262

MI

E+1

B

# DECKBLATT NR. 26

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SCHÄRDINGER FELD

STADT/MARKT

FÜRSTENZELL

LANDKREIS

PASSAU

PASSAU,

DEN 12.01.1984

*H. Lehner*  
 HOCHBAU:  
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG  
 TIEFBAU:  
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG  
 839 PASSAU  
 MILCHGASSE 12/II-TEL. 2847

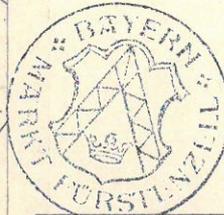
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 91  
 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM  
 06.02.84

Fürstenzell

15.02.84

STADT/ MARKT

DATUM



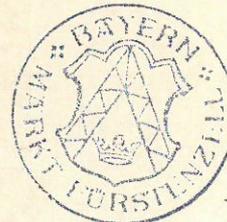
MARKT FÜRSTENZELL

*H. Lehner*  
(Lehner)

Geschäftsl. Beamter

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
 Anschlag an Gemeindetafel  
 AM 15.02.84 BEKANTT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

*H. Lehner*  
(Lehner)

Geschäftsl. Beamter

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DEM STADT/ MARKT GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).